

Eine Information für die Mitglieder der

Raiffeisenbank Steinheim eG zur Fusion mit der Heidenheimer Volksbank eG

Die Raiffeisenbank Steinheim eG wurde im Jahr 1890 als Genossenschaft gegründet und war beim Amtsgericht Ulm im Genossenschaftsregister (Nr. 660014) eingetragen.

Sie hat zwei Weltkriege überstanden und besaß im Jahr 2023 ein eigenes Vermögen von (mindestens) ca. 14 Millionen Euro. 14 Millionen Euro, die in 133 Jahren von mehreren Generationen von Mitgliedern, die darauf verzichtet hatten den größten Teil des Jahresgewinns unter sich zu verteilen, angespart wurde. Angelegt war dieses Vermögen in Bankguthaben, in Grundstücken und Gebäuden, in Beteiligungen, in Wertpapieren und in vielen weiteren Vermögensgegenständen.

Diese 14 Millionen Euro gehörten Ihnen, den Mitgliedern der Raiffeisenbank Steinheim eG, denn Sie, die Mitglieder, waren die alleinigen Eigentümer der Raiffeisenbank Steinheim eG.

Nach Zustimmung der Generalversammlung zur beabsichtigten Fusion, gingen diese 14 Millionen Euro und damit auch alle Grundstücke und Gebäude, alle Beteiligungen, Wertpapiere und auch alle weiteren Vermögensgegenstände, ebenso das gesamte Bankgeschäft nebst Kunden, an die Heidenheimer Volksbank eG mit Sitz in Heidenheim über.

Sie, die Mitglieder wurden durch die Verschmelzung zu Mitgliedern der Heidenheimer Volksbank eG und sind seitdem nur noch wenige unter vielen. Ihre seit 133 Jahren bestehende Raiffeisenbank Steinheim eG wird mit Eintragung der Fusion im Genossenschaftsregister aufgelöst und hört nach 133 Jahren des Bestehens auf zu existieren. Es wird dann so sein als hätte es sie nie gegeben. Wir glauben nicht, dass dies der Vorstellung der Gründungsmitglieder entspricht.

Von den 14 Millionen Euro Vermögen Ihrer Raiffeisenbank Steinheim eG erhalten Sie als Mitglied und Eigentümer nichts, obwohl mit dem Anteil am Vermögen ihr einbezahltes Geschäftsguthaben ungefähr das 11- bis 12-fache wert war. Doch gerade um zu verhindern, dass Ihnen als Mitglied dieser Betrag zu Gute kommt, werden Verschmelzungen in dieser Form seit Jahrzehnten durchgezogen.

Denn es wäre auch anders gegangen. Schließlich ging es, sämtlichen Ausführungen und Veröffentlichungen des Vorstands zur Verschmelzung zufolge, nur um die Zusammenlegung der Bankgeschäfte beider Banken.

Und dazu hätte es wesentlich bessere Möglichkeiten gegeben, die auch dem Vorstand der Raiffeisenbank Steinheim eG bekannt waren. Er wurde von uns im Vorfeld angeschrieben, auf diese Möglichkeiten hingewiesen und eindringlich auf seine Treuepflicht gegenüber der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder hingewiesen. ¹

¹ Dieser Brief ist veröffentlicht unter: https://fusion-raiffeisenbank.de/fusion2023.html

Bessere Möglichkeit

Im Umwandlungsgesetz gibt es neben der vom Vorstand beabsichtigten Verschmelzung nach § 2 UmwG noch eine als Parallele zur Verschmelzung bezeichnete Alternative. Es handelt sich um die Abspaltung (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder um die Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Wir befürworten die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1, da bei der Abspaltung noch nicht geklärte genossenschaftliche Rechtsfragen, offen sind.

In beiden Fällen wäre stets nur das Bankgeschäft nebst einem Teil des Vermögens an die Heidenheimer Volksbank eG übertragen worden, die dieses dann unverändert in den bisherigen Räumen weitergeführt hätte. Die Genossenschaft "Raiffeisenbank Steinheim eG" wäre, zusammen mit ihren Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben weiterhin bestehen geblieben. Sie hätte lediglich den Namen in z.B. "Bürgergenossenschaft Steinheim am Albuch und Umgebung eG" ändern müssen, da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird. Grundstücke und Gebäude hätten ebenso behalten werden können wie einzelne Beteiligungen und Bankguthaben.

Und das Beste daran wäre gewesen: Für jegliches bei der Ausgliederung mitübertragene Vermögen hätte die "Bürgergenossenschaft Steinheim am Albuch und Umgebung eG" in voller Höhe als Gegenwert Anteile der Heidenheimer Volksbank eG erhalten. Es wäre daher das Vermögen von mehr als 14 Millionen Euro dort geblieben wo es erwirtschaftet und angespart wurde: In Steinheim am Albuch und Umgebung.

Und auch als Bürgergenossenschaft hätte man viel damit anfangen können. Mit dem vorhandenen Vermögen hätten dann auch andere genossenschaftliche Tätigkeiten aufgenommen werden können, wie z.B. eine Energiegenossenschaft, eine genossenschaftliche Einrichtung für das örtliche Zusammenkommen der Bürger, eine genossenschaftliche Pflegeeinrichtung für Mitglieder oder ein genossenschaftlicher Kindergarten und und.... Der Phantasie der Mitglieder sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Das Geld des Ortes wäre im Ort geblieben und hätte dort weiterhin Gutes tun können. Selbst wenn irgendwann später – wie in ähnlichen Fällen schon oft geschehen –Bankzweigstellen aus angeblich betriebswirtschaftlichen Gründen vom Vorstand der Heidenheimer Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolger nach einer weiteren Fusion aufgelöst werden, wären die Zweigstellengebäude weiterhin im Besitz der Bürgergenossenschaft Steinheim am Albuch und Umgebung eG und könnten anderweitig genutzt werden.

Falls Sie aufgrund der vorgenannten Informationen mit der Fusion nicht einverstanden sind, geben wir Ihnen gerne weitere Informationen. Kontaktieren Sie uns.

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz VR 21586

Büro Bullay

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840 Gerald Wiegner

E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701 Georg Scheumann

E-Mail: post@igenos-sued.de

Autor: Georg Scheumann https://wegfrei.de

Viele weitere Informationen finden Sie unter:

https://igenos.de

https://genonachrichten.de

https://www.coopgo.de/

https://fusion-raiffeisenbank.de

https://wegfrei.de

https://contenta.de